



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Regionale Landesämter für Schule und Bildung
(Dezernate 3 und 4)
Braunschweig
Hannover
Lüneburg
Osnabrück

Bearbeitet von Jens Bolhöfer
E-Mail: jens.bolhoefer@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
zu 82165/01-17

Durchwahl (0511) 120
7236

Hannover
04.05.2023

i.d.F. vom 16.08.2023

Kombinierte Aufgaben in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch, Französisch und Spanisch im Zentralabitur ab 2025

hier: Hinweise zu Aufgabenformaten und zur Bewertung

Bezüge:

„Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“
(Beschluss der KMK vom 18.10.2012)

„Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA-Bund)“ (Erlasse des MK vom 10.3.2003, vom
9.10.2003 und vom 11.12.2003)

„Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 i. d. F. vom 16.3.2023)

„Kombinierte Aufgaben in den modernen Fremdsprachen Englisch, Französisch und Spanisch im Zentralabitur ab
2019 und 2020“ (Erlass des MK vom 19.12.2017)

„Kombinierte Aufgaben in den modernen Fremdsprachen Englisch, Französisch und Spanisch im Zentralabitur ab
2021“ (Erlass des MK vom 7.5.2018)

Anlagen:

1. Hinweise zur Bewertung der sprachlichen Leistung – Englisch und Französisch (IQB)
1a Hinweise zur Bewertung der sprachlichen Leistung im Fach Spanisch
2. Hinweise zur Bewertung der inhaltlichen Leistung – Englisch und Französisch (IQB)
2a Hinweise zur Bewertung der inhaltlichen Leistung im Fach Spanisch

Unter Bezugnahme auf die o. g. Erlasse gebe ich für die Aufgabenformate und die Bewertung von Prüfungsaufgaben in den modernen Fremdsprachen folgende Präzisierungen und weitergehende Hinweise:

1. Kombinierte Aufgaben – allgemeine Hinweise

Grundlage für die Abiturprüfung in den fortgeführten Fremdsprachen sind die Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012). Für das Fach Spanisch finden die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) weiterhin Anwendung. Unabhängig davon sind in den drei fortgeführten Fremdsprachen vergleichbare Aufgabenformate vorgesehen.

Die schriftliche Abiturprüfung besteht für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch / Spanisch) auf grundlegendem und erhöhtem Niveau in Niedersachsen aus zwei Prüfungsteilen.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover

Nächste U-Bahn-Station
Braunschweiger Platz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

E-Mail
poststelle@mk.niedersachsen.de*
* nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente

Bankverbindung
Konto-Nr. 106 021 710
Norddeutsche Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)

	Dauer	Gewichtung
Prüfungsteil 1 a. Hörverstehen und b. Sprachmittlung	30 Minuten	20 %
	60 Minuten	25 %
Prüfungsteil 2 Schreiben (Textaufgabe mit Auswahlmöglichkeit)	225 Minuten (eA) 195 Minuten (gA) inkl. 15 Min. Auswahlzeit	55 %

2. Hinweise zu den Aufgabenformaten und zur Bewertung

Hilfsmittel: In allen Prüfungsteilen stehen den Prüflingen ein für den schulischen Gebrauch geeignetes einsprachiges sowie ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung. Ein elektronisches Wörterbuch kann an Stelle der bisherigen Wörterbücher genutzt werden, sofern es bereits in der Qualifikationsphase verwendet wurde und für jeden Prüfling zur Verfügung steht.

2.1 Hörverstehen

Als Grundlage zur Überprüfung des Hörverstehens dienen Hörvorlagen aus Radiosendungen, Reden, Interviews, Gesprächen, Hörspielen und Hörbüchern. Die Länge der einzelnen Vorlagen sollte 5 Minuten in der Regel nicht überschreiten. Das Hörverstehen wird mittels geschlossener und halboffener Aufgabenformate überprüft.

Richtwert für die Bearbeitungszeit: 30 Minuten

Bewertung: Für eine ausreichende Leistung (05 Notenpunkte) müssen mindestens 45% der Items und für eine gute Leistung (11 Notenpunkte) mindestens 75% der Items richtig bearbeitet worden sein.

Die Bewertung der Teilaufgabe Hörverstehen erfolgt auf Grundlage von Bewertungseinheiten (BE) und richtet sich nach einer einheitlichen Bewertungsskala.

Ab Prozent erreichter BE	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20	00
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

2.2 Sprachmittlung

Die Prüfungsaufgabe Sprachmittlung beinhaltet die adressaten- und situationsgerechte schriftliche Darstellung wesentlicher Inhalte eines oder mehrerer im Sinne des erweiterten Textbegriffs ausgewählter deutscher Ausgangstexte in die Fremdsprache.

Der Bewertung liegen die in den Hinweisen zur Bewertung der inhaltlichen Leistung genannten Kriterien für den Kompetenzbereich Sprachmittlung (Anlagen 2 / 2a) sowie die Hinweise zur Bewertung der sprachlichen Leistung (Anlagen 1 / 1a) zugrunde.

Richtwert für die Bearbeitungszeit: 60 Minuten

Bewertung: Siehe 3 sowie **Anlagen 1 / 1a und 2 / 2a.**

2.3 Prüfungsteil Schreiben (Textaufgabe)

Für diese Prüfungsaufgabe werden im Sinne des erweiterten Textbegriffs eine oder mehrere authentische fremdsprachige Textvorlagen ausgewählt. Die Textaufgabe umfasst alle Anforderungsbereiche; der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Es stehen zwei Aufgaben zur Auswahl.

Zusätzlich bieten die Teilaufgaben 3 jeweils eine Auswahlmöglichkeit für die Prüflinge (3.1 und 3.2). Von diesen zwei zur Auswahl stehenden Teilaufgaben wird mindestens eine die Möglichkeit zu einer situativ eingebetteten, adressatenbezogenen Textproduktion bieten. Die Auswahlaufgaben werden einen Rückbezug zum Prüfungstext bzw. zu dessen Thema (und somit zu einem Semesterthema) aufweisen. Das Einfordern der funktionalen Bezugnahme auf konkrete Materialien der Fachbezogenen Hinweise ist somit eine Option. Als Schreibimpulse können die Aufgabenstellungen neben Zitaten auch medial-ästhetische Gestaltungen (z. B. Fotos, Bilder, Karikaturen, Cartoons etc.) sowie nicht-lineare Texte (z. B. Schaubilder, Grafiken, Diagramme etc.) enthalten. Von den Auswahlaufgaben in Teilaufgabe 3 des zweiten Prüfungsteils (Schreiben) ist von den Prüflingen nur eine zu bearbeiten.

Richtwert für die Bearbeitungszeit: 225 Minuten (eA) und 195 Minuten (gA) inkl. 15 Minuten Auswahlzeit.

Bewertung: Siehe 3 sowie **Anlagen 1 / 1a und 2 / 2a.**

3. Allgemeine Hinweise zur Korrektur und Bewertung der Prüfungsteile Sprachmittlung und Schreiben

Die Erwartungen für das erhöhte und das grundlegende Anforderungsniveau der fortgeführten Fremdsprache orientieren sich in Bezug auf die produktiven Teilkompetenzen an der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Bei der Korrektur von Inhalt und Sprache sind Vorzüge und Mängel auszuweisen, sodass die Grundlage der Bewertung erkennbar wird. Zu beachten sind die Vorgaben zur Korrektur nach Nr. 9.11 EB-AVO-GOBAC unter Berücksichtigung der Besonderheiten für die Bewertung sprachlicher Richtigkeit in den modernen Fremdsprachen sowie folgende weitere Regelungen:

- Formalsprachliche Verstöße werden mit den an den Schulen üblichen Kürzeln (i.d.R. Gr, W, A, R, Z) gekennzeichnet.
- Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit, die die Kommunikation erheblich beeinträchtigen, werden besonders hervorgehoben.
- In welchem Umfang die korrekte Formulierung auf dem Rand vermerkt wird, liegt im Ermessen der Referentin oder des Referenten. Hierüber werden geeignete Absprachen in der Fachkonferenz getroffen.
- Sprachliche Stärken und Schwächen (Lexik, Grammatik, Textgestaltung) werden mit den Kürzeln S⁺ / S⁻ gekennzeichnet; diese sind durch entsprechende Konkretisierungen zu ergänzen.
- Inhaltliche Stärken und Schwächen sind mit den Kürzeln I⁺ / I⁻ zu kennzeichnen und ebenfalls individuell zu konkretisieren.

In den Prüfungsteilen Sprachmittlung und Schreiben werden die inhaltliche und die sprachliche Leistung der Prüfungsarbeit mit jeweils einer Note bewertet. Die Bewertung der Prüfungsteile Sprachmittlung und Schreiben ergibt sich aus der Gewichtung der sprachlichen Leistung mit 60% und der inhaltlichen mit 40%.

Im Prüfungsteil Schreiben werden die Bearbeitungen der Teilaufgaben im Bereich Inhalt einzeln bewertet. Die sprachliche Leistung der Schreibaufgabe wird mit insgesamt einer Note bewertet.

Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Gesamtleistung schließt eine Note des jeweiligen Prüfungsteils (Sprachmittlung oder Schreiben) von mehr als drei Punkten einfacher Wertung aus (siehe Bildungsstandards, Kap. 3.2.1.3).

Mit klarem Bezug auf die Randkommentierung werden in einem angemessen detailliert ausformulierten Gutachten die Teilnoten für die Bereiche Inhalt und Sprache erläutert. Dieses Gutachten basiert auf den Hinweisen zur Bewertung der sprachlichen / inhaltlichen Leistung. Die dort aufgeführten Kriterien und wertenden Formulierungen werden im Gutachten aufgegriffen und im Hinblick auf Erwartungshorizont und konkrete Prüfungsarbeit präzisiert.

3.1 Bewertung der sprachlichen Leistung (siehe Anlagen 1 / 1a)

Die Bewertung der **sprachlichen Leistung** basiert auf den Kategorien Lexik, Grammatik sowie Textgestaltung und erfolgt integrativ in einer Gesamtnote, sodass für die einzelnen Kategorien keine Teilnoten gebildet werden. Grundlage für die Hinweise zur Bewertung der sprachlichen Leistung (siehe Anlagen 1 / 1a) sind die Begleitdokumente zum Aufgabenpool des IQB. (www.iqb.hu-berlin.de/abitur/dokumente)

Die Bewertung der **Korrektheit von Lexik und Grammatik** orientiert sich daran, in welchem Maße die kommunikativen Ziele erreicht werden. Es ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Verstöße gegen formalsprachliche Regeln die Kommunikation und die Lesbarkeit beeinträchtigen und somit das Verständnis der Ausführungen ggf. erschwert wird. Die Risikobereitschaft zu einer komplexeren idiomatischen Sprachgestaltung ist zu honorieren, auch wenn dies ggf. zu einer höheren Anzahl von Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit führen kann.

3.2 Bewertung der inhaltlichen Leistung (siehe Anlagen 2 / 2a)

Die Bewertung der inhaltlichen Ausführungen erfolgt im Zusammenhang mit den nachzuweisenden Kompetenzen. Dies hat Vorrang vor einer rein quantitativen Bewertung der inhaltlichen Leistung. Positiv bewertet werden dabei auch Ausführungen, die über den Erwartungshorizont hinausgehen oder zu diesem eine sinnvolle Alternative bilden. Negativ bewertet werden dagegen eindeutig falsche sowie irrelevante oder weitschweifige Darstellungen.

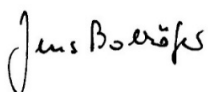
Grundlage für die Hinweise zur Bewertung der inhaltlichen Leistung (siehe Anlagen 2 / 2a) sind die Begleitdokumente zum Aufgabenpool des IQB. (www.iqb.hu-berlin.de/abitur/dokumente)

4. Gesamtbewertung der Prüfungsleistung

Treten bei der Bewertung der Prüfungsteile Sprachmittlung und Schreiben Bruchteile auf, werden diese nicht gerundet. Es ist nach Bewertung aller Prüfungsteile ausschließlich am Ende nach dem üblichen mathematischen Verfahren einmal zu runden. Zur Berechnung der Gesamtzensur werden Excel-Rechenhilfen zur Verfügung gestellt, deren Verwendung dringend empfohlen wird (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/allgemeinbildung/zentrale-arbeiten/zentralabitur/zentralabitur>).

Diese Regelungen gelten für die Schülerinnen und Schüler, die ab dem Jahr 2025 die Abiturprüfung ablegen.

Im Auftrag



Bolhöfer